

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Burgwedeler Gartenkonzerte e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wettmar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck ist die Förderung der vom Verein getragenen Gartenkonzerte in Burgwedel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Förderung von Gartenkonzerten, sowie die Anschaffung von notwendigen Hilfsmitteln zur Durchführung musikalischer Aufgaben.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beiträge

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks zahlen die Mitglieder einen monatlichen Beitrag, der bei der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Durch Beschluss des Vorstands kann in besonderen Einzelfällen von der Beitragserhebung abgesehen werden.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzliche Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
  - a. den Jahresbericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegennehmen
  - b. über die Entlastung des Vorstands beschließen
  - c. den Vorstand und die Kassenprüfer wählen
  - d. Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Vereins festlegen
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder per e-Post unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier (4) Wochen ein.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen werden.
5. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel (1/4) der Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs(6) Wochen abzuhalten.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.
8. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf und die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem ist der Niederschrift eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## § 7

### Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig auch Schriftführer ist, und dem Kassenwart. Das Amt des Schriftführers übernimmt der stellvertretende Vorsitzende zusätzlich.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtstätigkeit bis zur Neuwahl im Amt.

## § 8

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. für ein Jahr.
2. Dieser hat die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht schriftlich vorzulegen.
3. Er ist jederzeit zur Kassenprüfung berechtigt.

## § 9

### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

2. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder dieser zustimmen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Förmlichkeiten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem „Förderverein der Musikschule Isernhagen e.V.“ zu. Diese hat es zur Förderung der musikalischen Schüler- und Jugendarbeit zu verwenden.